

Einkaufsbedingungen

SKT Schrupp GmbH - Hauptstraße 33 - D-56472 Nisterberg

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Bestellungen unseres Unternehmens im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Entgegenstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten/Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Unsere Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form. Telefonische oder mündliche Bestellungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Unsere Bestellungen sind sofort unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises und der übrigen Konditionen schriftlich zu bestätigen.

2. Preise, Zahlung und Verrechnung

- 2.1 Die in unserer Bestellung genannten Preise gelten als Festpreise, die auch bei nach Vertragsschluss eintretenden Kostenerhöhungen nicht zu unserem Nachteil verändert werden dürfen. Das gleiche gilt, wenn wir nach der uns vorliegenden aktuellen Preisliste des Lieferanten bestellen.
- 2.2 Die von uns geschuldete Gegenleistung wird erst dann fällig, wenn vollständige Lieferung und Rechnung bei uns eingegangen sind und der Lieferant sämtliche Nebenverpflichtungen erfüllt hat, jedoch nicht vor dem einzelvertraglich vereinbarten Liefertermin.
- 2.3 Rechnungsbeträge werden von uns unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung und, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, a) innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit mit 3% Skonto oder b) bis zum Ende des der Lieferung folgenden Monats ohne Abzug durch Überweisung beglichen.

3. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts von Vorlieferanten wird diese Zustimmung erteilt.

4. Lieferfristen und -termine

- 4.1 Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen bzw. -termine sind fest und verbindlich. Sie verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.
- 4.2 Teillieferungen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet.
- 4.3 Sobald dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben können, ist uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung, mitzuteilen, ohne dass dadurch seine Verpflichtung zur termingerechten Lieferung berührt wird.
- 4.4 Hält der Lieferant vereinbarte Liefertermine bzw. -fristen nicht ein, so sind wir nach Mahnung (entbehrlich bei kalendermäßig bestimmten oder bestimmbareren Lieferterminen) und damit verbundener Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Diese Rechte stehen uns bezüglich des gesamten Vertrages auch dann zu, falls die Leistung bis zum Ablauf der Nachfrist teilweise nicht bewirkt ist und die Teilerfüllung des Vertrages für uns kein Interesse hat. Zu einem uns unter Verzugsgesichtspunkten zu leistenden Schadensersatz gehören auch Vertragsstrafen, die wir aufgrund der Verzögerung an unsere Abnehmer zu leisten haben.

5. Lieferfähigkeit

Der Lieferant garantiert, dass er über einen Zeitraum von 10 Jahren zur Lieferung von Ersatzteilen für technische Geräte der bestellten Art in der Lage ist.

6. Versand und Verpackung

- 6.1 Allen Sendungen ist ein Lieferschein beizufügen. Unsere Versandanschrift lautet:

D-56472 Nisterberg, Hauptstraße 33.
- 6.2 Alle Versandpapiere müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten.
- 6.3 Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung des Lieferanten frei Haus bzw. frei Bestimmungsadresse einschließlich Verpackung und aller sonstigen Kosten einschließlich Zölle, Frachten, Transportversicherungsprämien etc.
Der Lieferant hat zu berücksichtigen, dass wir RVS- und SVS-Verbotkunde sind. Ist im Einzelfall unfreie Lieferung vereinbart, darf

eine Transportversicherung nur aufgrund unserer ausdrücklichen Weisung abgeschlossen werden.

7. Gefahrtragung

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware bei uns bzw. am Bestimmungsort; dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk oder Lager vereinbart ist oder wenn wir im Einzelfall den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollten.

8. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Werkzeuge, Modelle

- 8.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Werkzeuge, Modelle, Lehren und andere Fertigungshilfsmittel, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Vertrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.2 Modelle, Werkzeuge, CNC-Programme und andere Hilfsmittel, die der Lieferant zur Durchführung des Vertrages herstellt, gehen mit Zahlung des Kaufpreises in unser Eigentum über und sind nach Erfüllung des Vertrages auf unser Verlangen herauszugeben. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Gegenstände kostenlos für uns verwahrt. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß, wenn wir anteilige Werkzeugkosten übernehmen. In diesem Fall steht uns das Miteigentum an dem Werkzeug im Verhältnis seines Gesamtwertes zu den von uns übernommenen Kosten zu. Der Lieferant ist verpflichtet, uns seinen Miteigentumsanteil zu übertragen oder uns den Erwerb des vollständigen Eigentums an dem Werkzeug zu ermöglichen, wenn wir dies Zug um Zug gegen Bezahlung des Wertes des uns nicht gehörenden Miteigentumsanteils verlangen.
- 8.3 Der Lieferant hat bei der Verwahrung unseres Eigentums für jedes Verschulden einzustehen.
- 8.4 Gebrauchte Modelle sind vom Gießer vor jedem weiteren Abguss auf Maßhaltigkeit und Verwendungsfähigkeit kostenlos zu prüfen.

9. Gewerbliche Schutzrechte Dritter und Produzentenhaftung

- 9.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass Patente und sonstige Schutzrechte Dritter für die von ihm gelieferten Waren nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns und ggf. unsere Abnehmer bei etwaiger Inanspruchnahme Dritter freizustellen.
- 9.2 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns von einer etwaigen Inanspruchnahme aus nationaler oder internationaler Produkthaftung freizustellen, soweit er für den die Produkthaftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften besitzen, die vereinbarten Leistungen erbringen und in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder dem bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekannt gegebenen Gebrauch aufheben oder mindern. Alle Lieferungen müssen ferner im Einklang mit den jeweils gültigen VDE- und Unfallverhütungsvorschriften stehen.
 - 10.2 Im Hinblick auf die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt es als rechtzeitig, wenn wir die eingehende Ware innerhalb von 3 Wochen untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist anzeigen.
 - 10.3 Vorbehaltlich unserer gesetzlichen Ansprüche (Wandlung, Minderung und Schadensersatz bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften) haben wir das Recht, von dem Lieferanten kostenlose Nachbesserung (falls er hierzu technisch in der Lage ist) oder nach unserer Wahl Ersatzlieferung zu verlangen.
 - 10.4 Kommt der Lieferant mit seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug oder liegt ein dringender Fall vor, in dem die Nachbesserung durch den Lieferanten zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden nicht abgewartet werden kann, so sind wir zur Selbstnachbesserung auf Kosten des Lieferanten berechtigt, wenn dieser von dem Mangel unterrichtet worden ist.
 - 10.5 Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist und der Lieferant für seine Produkte keine längeren Gewährleistungsfristen anbietet, verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang.
- ### 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 11.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist Betzdorf.
 - 11.2 Gerichtsstand für alle aus den Bestellungen und Lieferungen folgenden Rechtsstreitigkeiten ist Betzdorf. Wir können den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
 - 11.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.